ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vorprüfung nach § 7 UVPG für das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb von insgesamt 5 Windenergieanlagen in einer geplanten Konzentrationszone in Kerpen. 70-6/05/0018/22/Kla

Gemäß des § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 14 vom 10.09.2021 mit Wirkung vom 15.09.2021 (BGBl. I S. 4147), wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Die Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5 in 28359 Bremen hat folgendes Vorhaben nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt:

Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs General Electric GE-158 5,5
in einer geplanten Konzentrationszone der Stadt Kerpen,
Gemarkung: Manheim, Flur: 10, Flurstücke (neu): 54, 55, 58, 59, 110 sowie
Gemarkung: Manheim (zuvor: Blatzheim), Flur: 9 (zuvor: 28), Flurstück: 110 (zuvor: 35)

Auf den Antrag der Energiekontor AG vom 16.12.2021 mit Vervollständigung der Unterlagen vom 10.06.2022 ergeht gemäß Anlage 1 Nummer 9.1.1.3 UVPG nach der Vorprüfung des Einzelfalls auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung „UVP“ folgende Entscheidung:

Die Behörde gelangt nach Anwendung der Kriterien für die Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis, dass die potenziellen Auswirkungen des Vorhaben nicht erheblich sind.

In der Folge wird keine UVP erforderlich. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bergheim, den 15.06.2022

Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
70 Amt für technischen Umweltschutz

Im Auftrag
gez.
Dämmig